

Was kann die Rechtswissenschaft vom „Wiener Kreis“ lernen?

Josef Franz Lindner

I. Einleitung

Die Rechtswissenschaft¹ befindet sich in einer intensiven Diskussion um ihr Selbstverständnis. Diese Diskussion betrifft weniger die Frage nach dem Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft² als vielmehr die nach ihren Wesensmerkmalen, nach dem Proprium.³ Man könnte angesichts der Fülle an einschlägiger Literatur – gerade auch im Zuge des Grundsatzpapiers des Wissenschaftsrates „Perspektiven der Rechtswissenschaften in Deutschland“⁴ – durchaus von einer „Orientierungskrise“ sprechen (II.). In dieser Situation mag es sinnvoll sein, sich der philosophischen Grundlagen von Wissenschaft überhaupt und damit auch der Rechtswissenschaft zu vergewissern. Dazu könnte es sich anbieten, Rat beim sog. „Wiener Kreis“ einzuholen, der sich in besonders prägender und nachhaltiger Weise mit den Grundlagen von Wissenschaftlichkeit befasst hat (III.). Wichtige Themen und Thesen, die im Wiener Kreis (und danach) diskutiert worden sind, lassen sich für die Rechtswissenschaft fruchtbar machen: Zunächst könnte das Postulat der Einheit der Wissenschaft(en), gar einer Einheitswissenschaft, das im Wiener Kreis intensiv diskutiert worden ist, insofern auf die Rechtswissenschaft übertragbar sein, als man eine „Einheit der Rechtswissenschaft“ als wissenschaftstheoretischen Kontrapunkt zu einer fortschreitenden Zentrifugalität, gar Atomisierung der Rechtswissenschaft setzt (IV.). Weitere Themen des Wiener Kreises, die auch in der Rechtswissenschaft diskutiert werden könnten, sind sprachphilosophischer, jedenfalls sprachtheoretischer Provenienz. Das Diktum des späten⁵ *Wittgenstein*, die Bedeutung

¹ Dem auch im Rahmen dieses Beitrages verfolgten Anliegen einer Einheit der Rechtswissenschaft entsprechend wird der Singular verwendet.

² Der Frage nach dem Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft liegt letztlich ein Scheinproblem zu Grunde: Da es keinen konsentierten Begriff der „Wissenschaft“ gibt und seit der methodischen Fundamentalkritik von *Paul Feyerabend* (Wider den Methodenzwang, dt. Ausgabe 1976: „anything goes“) nur schwerlich geben kann, ist die Frage, ob die Rechtswissenschaft eine „Wissenschaft“ ist, wenig ertragreich. Vgl. aus der breit gefächerten Literatur zu dieser Frage nur *Neumann*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7. Aufl. 2004, 385 ff.

³ *Engel/Schön* (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007.

⁴ *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012; vgl. dazu *Hillgruber*, Mehr Rechtswissenschaften wagen, JZ 2013, 700 ff.; *Lorenz*, Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrates, JZ 2013, 704 ff.

⁵ Vgl. zu den beiden Phasen der *Wittgenstein'schen* Sprachphilosophie hier nur *Haas*, Einführende Überlegungen zur Bedeutung der Sprachphilosophie für die Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, RphZ 2015, 272 ff.; v. *Savigny*, Die Philosophie der normalen Sprache, 1993, 13 ff.; *Newen/v. Savigny*, Einführung in die analytische Philosophie, 1996, 74 ff.

eines Wortes sei sein Gebrauch in der Sprache⁶, sollte Anlass sein, die Kontextabhängigkeit von Rechtsbegriffen und Rechtsnormen stärker zu reflektieren (V.). Des Weiteren bieten die Thesen des Philosophen *Rudolf Carnap*, eines der wirkmächtigsten Vertreter des Wiener Kreises, insbesondere sein Anliegen einer „Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache“⁷ mittels Enttarnung sog. „Scheinsätze“ einen geeigneten Hintergrund, auch in der Rechtswissenschaft Scheinsätze aufzuspüren und den Ursachen dafür nachzugehen (VI.).

II. Orientierungskrise der Rechtswissenschaft?

Die Rechtswissenschaft befindet sich (wieder einmal⁸) in einer Orientierungsphase. Diese ist – das ist die Besonderheit zu früheren Diskussionen – auch politisch, namentlich durch den Wissenschaftsrat⁹ gesteuert. „Selbstreflexionen“¹⁰, „Desiderate“¹¹, Fragen nach der „Leistungsfähigkeit“¹² oder dem „Proprium“¹³ der Rechtswissenschaft, Nabelschau¹⁴, Plädoyers „für eine bessere Rechtswissenschaft“¹⁵ oder eine „Neuorientierung“¹⁶, grundsätzliche und streitige Diskussionen über eine „Rechtswissenschaftstheorie“¹⁷ sowie über die Bedeutung von Dogmatik¹⁸ sprechen eine deutliche Sprache von Verunsicherung und Sinnsuche. Dabei überwiegen durchaus negativ-kritische Stimmen, so dass man auch von einer Orientierungskrise sprechen kann: Die deutsche Rechtswissenschaft sei zu dogmatiklastig und vernachlässige die Empirie, die Fixierung auf die Dogmatik wird als „deutscher Sonderweg“ (ab)qualifiziert.¹⁹ Man klagt über eine (angebliche) Selbstermächtigungsfunktion von Dogmatik, über „Rationalisierungsverluste durch Entdifferenzierungen“, man bedauert einen Verlust des

⁶ *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen (1953), kritisch-genetische Edition, hrsg. v. Schulte, 2001, § 43.

⁷ So der Titel eines Aufsatzes von *Carnap*, erstmals erschienen in Erkenntnis 2 (1932), 219 ff., leichter zugänglich abgedruckt bei *Damböck*, Der Wiener Kreis. Ausgewählte Texte, 2013, 42 ff.

⁸ Die Befassung mit wissenschaftstheoretischen Selbstzweifeln hat in der Rechtswissenschaft Tradition, man denke nur an die Namen von *Jhering* oder von *Kirchmann*.

⁹ Vgl. *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012.

¹⁰ *Hilgendorf/Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015.

¹¹ *Lindner*, Desiderate an die deutsche Staatsrechtslehre, JZ 2015, 589 ff.

¹² So lautete das Generalthema der Staatsrechtslehrertagung 2007: „Die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts“.

¹³ Vgl. *Engel/Schön* (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007.

¹⁴ Vor allem im Bereich des Öffentlichen Rechts, insbesondere *Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007; *ders.* Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2012; *Häberle/Kilian/Wolff* (Hrsg.), Deutsche Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, 2015; dazu die Besprechung von *Meinel*, Der Staat 54 (2015), 231 ff.

¹⁵ Titel eines Vortrags von *Lepsius* im Gesprächskreis „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“ auf der Staatsrechtslehrertagung 2015 in Speyer.

¹⁶ *Steininger*, Jurisprudenz auf Erkenntnissuche? Ein Plädoyer für eine Neuorientierung der Rechtswissenschaft, NJW 2015, 1072 ff.

¹⁷ Etwa *Jestaedt/Lepsius* (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008; *Jestaedt*, Wissenschaft im Recht, JZ 2014, 1 ff.

¹⁸ Aufschlussreich dazu die Beiträge in: *Kirchhof/St. Magen/Schneider* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik? 2012.

¹⁹ *Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: *Kirchhof/St. Magen/Schneider* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik? 2012, 39 (47 ff.).

eigenständigen Charakters der Rechtswissenschaft als Wissenschaft sowie deren mangelnde Anschlussfähigkeit im internationalen Diskurs.²⁰ Gegenstand der Kritik ist auch die als sklerotisch zu bezeichnende „Versäulung“ der Rechtswissenschaft in die drei Teilgebiete²¹ Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, verbunden mit einer enormen säuleninternen Zersplitterung in Unterrechtsgebiete²², die kaum oder wenig verbunden nebeneinander stehen. Gemeinsame theoretische oder dogmatische Klammern verblasen zunehmend. Verstärkt wird dieser „Zentrifugaleffekt“ durch die zu Recht beklagte rückläufige Bedeutung der sog. Grundlagenfächer²³. Nun mag man einwenden, das alles sei „Jammern auf hohem Niveau“: und in der Tat steht die deutsche Rechtswissenschaft im Ausland, zumal im asiatischen und südamerikanischen Bereich hoch im Kurs, genießt großes Ansehen. Die – auch institutionalisierte – Verbindung, oft Kooperation zwischen Theorie und Praxis gilt vielen als vorbildlich (auch wenn es auch insoweit Kritik gibt). Gleichwohl deutet die Intensität und teilweise auch Schärfe der gegenwärtigen Grundsatzdiskussion auf gesteigerten Bedarf nach Reflexion der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft hin. In dieser Situation könnte es weiterhelfen, den Blick auf die wissenschaftsphilosophische Grundlagendiskussion im sog. „Wiener Kreis“ zu richten, dessen Themen und Thesen bis heute vor allem in der analytischen Philosophie und in der Wissenschaftstheorie prägend sind. Man mag einwenden, den Wiener Kreis gebe es heute nicht mehr, er sei zwar von philosophiehistorischem Interesse, könne jedoch heute keine Impulse mehr für die rechtswissenschaftliche Grundlagendiskussion geben. Ein solcher Einwand würde verkennen, dass wichtige Themen, Thesen und Desiderate, die im Wiener Kreis diskutiert worden sind, bis heute von ihrer wissenschaftsphilosophischen Bedeutung nichts verloren haben – sie sind gewissermaßen von der historischen Bedingtheit des Wiener Kreises abstrahierbares Gemeingut jeder grundsätzlichen wissenschaftstheoretischen Diskussion, ob man sie nun teilen mag oder nicht.

III. Der sogenannte Wiener Kreis

Der „Wiener Kreis“ war ein informeller Gesprächszirkel an der Universität Wien, der sich aus Wissenschaftlern aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen, zumal der Philosophie, der Mathematik, der Logik sowie der Physik zusammensetzte. Da der Wiener

²⁰ Ibid.

²¹ Kritisch etwa *Jestaedt*, Perspektiven der Rechtswissenschaftstheorie, in: *ders./Lepsius* (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, 205: „... Belebung des Gesprächs zwischen den ‚Jurisprudenz‘, deren Vertreter sich vielleicht allzu sehr daran gewöhnt haben, ihren Horizont auf den eigenen rechtsdogmatischen ‚Beritt‘ zu begrenzen.“

²² Am Beispiel des Öffentlichen Rechts *Lindner*, JZ 2015, 589, 595. Kritisch auch *Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, 2007, 35: „Diversifizierung“ und individuelle Spezialisierungsprozesse als „Megatrend“ mit der Folge, „dass der Blick auf den Zusammenhang der verschiedenen Fächer ... verloren zu gehen droht.“

²³ Dazu etwa *Gutmann*, Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer, JZ 2013, 697 ff.; *Stolleis*, Stärkung der Grundlagenfächer, JZ 2013, 712 ff.; ferner *Hilgendorf*, Zur Lage der juristischen Grundlagenforschung in Deutschland heute, in: *Brugger/Neumann/Kirste* (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, 2008, 111 ff.; deutlich *Somek*, Rechtliches Wissen, 2006, 10 im Hinblick auf die Rechtstheorie: „... ist die Rechtstheorie sozial erkennbar daran, dass sie von juristischen Experten als für das handfeste juristische Geschäft entbehrlich erlebt wird“; *Lindner*, Rechtswissenschaft als Gerechtigkeitswissenschaft, Rechtswissenschaft 2011, 1 ff.

Kreis zumindest in der rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion weitgehend in Vergessenheit geraten ist (ihm gehörten auch kaum Rechtswissenschaftler an), seien nachfolgend zunächst einige für das Verständnis der wichtigsten Thesen und Anliegen des Wiener Kreises notwendige historisch-biografische Notizen zu diesem Gesprächszirkel genannt (1.). Sodann wird kurz auf das Kernprojekt des Wiener Kreises, nämlich die „wissenschaftliche Weltanschauung“ und die damit verbundenen wichtigsten Thesen eingegangen (2.).

1. Historisch-biografische Notizen zum Wiener Kreis

Die sich in verschiedene Phasen gliedernde Geschichte²⁴ der Aktivität des Wiener Kreises begann schon vor 1910 an der Universität Wien.²⁵ Doch erst durch den von Kiel nach Wien berufenen Philosophen *Moritz Schlick* (1882–1936), der in enger Beziehung zur Naturwissenschaft stand und insbesondere Kontakte zu *Max Planck* und *Albert Einstein*, dessen Relativitätstheorie er philosophisch analysierte, pflegte, sowie durch den Philosophen *Rudolf Carnap* (1891–1970), der sich 1926 in Wien habilitierte, entwickelte der Gesprächskreis ab ca. 1922 ein eigenes philosophisches Profil – geprägt durch *Moritz Schlick*, *Rudolf Carnap* und *Otto Neurath* (1882–1945). *Schlick*, der 1922 auf den an der Wiener Universität bestehenden Lehrstuhl²⁶ „für Philosophie der induktiven Wissenschaften“ als Nachfolger der renommierten Physiker *Ernst Mach* (1838–1916) und *Ludwig Boltzmann* (1844–1906) berufen worden war, gestaltete und prägte den Gesprächskreis als – wie man heute sagen würde – interdisziplinären Zirkel, dem Wissenschaftlerpersönlichkeiten aus Mathematik und Logik²⁷, der Philosophie²⁸, der Physik²⁹, aber auch aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft³⁰ angehörten. Allerdings verstanden sich die Wissenschaftler, die regelmäßig an dem Gesprächskreis teilnahmen, nicht als „reine“ Mathematiker, Philosophen oder Physiker, sondern arbeiteten „grenzüberschreitend“. Im Jahr 1928 gründeten die Mitglieder den Verein „Ernst Mach“³¹, dessen Mitglieder sich selbst offiziell auch „Wiener Kreis“ nannten. Kein Mitglied des Wiener Kreises war *Ludwig Wittgenstein* (1889–1951), der jedoch durch sein 1922 erschienenes Werk „*Tractatus logico-philosophicus*“ insofern in enger Verbin-

²⁴ Nähere Informationen dazu bei *Sigmund*, Sie nannten sich Der Wiener Kreis, 2015; *Kraft*, Der Wiener Kreis, 2. Aufl. 1968 (*Kraft* gehörte dem Kreis selbst an); *Stadler*, Der Wiener Kreis. Ursprung, Entwicklung und Wirkung des Logischen Empirismus im Kontext, 2015, 45 ff., der eine nicht-öffentliche (1918–1928) und eine öffentliche Phase (1929 ff.) des Wiener Kreises unterscheidet; *Geier*, Der Wiener Kreis, 1992; *Stegmüller*, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Band I, 6. Aufl. 1978, 346 ff.; *Damböck*, Der Wiener Kreis. Ausgewählte Texte, 2013, 227 ff.; eine knappe Einführung bieten *Coreth/Ehlen/Haeffner/Ricken*, Philosophie des 20. Jahrhunderts, 2. Aufl. 1993, 177 ff.

²⁵ Mitglieder des „Ur-Kreises“ waren der Philosoph und Sozialreformer *Otto Neurath* (1882–1945), die Mathematiker *Hans Hahn* (1879–1934) und *Richard von Mises* (1883–1953) sowie der Physiker *Philipp Frank* (1884–1966).

²⁶ Lehrstühle führten an österreichischen Universitäten die Bezeichnung „Lehrkanzel“.

²⁷ Hier ist insbesondere zu nennen der berühmte Mathematiker *Kurt Gödel* (1906–1978).

²⁸ Zu nennen ist hier insbesondere *Rudolf Carnap*.

²⁹ Zu nennen ist hier insbesondere *Philipp Frank* (1884–1966).

³⁰ Hier ist *Otto Neurath* (1882–1945) zu nennen.

³¹ Dazu näher *Stadler*, Der Wiener Kreis, 2015, 150 ff.

derung mit dem Wiener Kreis stand, als seine Thesen dort intensiv diskutiert wurden.³² In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts begann sich der Zirkel allmählich aufzulösen. Gründe hierfür waren Wegberufungen einzelner Mitglieder an andere Universitäten, vor allem aber auch das zunehmend nationalsozialistisch geprägte Klima, das viele Wissenschaftler in die Flucht, zumal in die USA schlug.³³ „Sargnagel“ für den Wiener Kreis war die Ermordung von *Moritz Schlick*, der im Jahr 1936 von einem früheren Doktoranden in der Universität Wien erschossen worden war. Obwohl es seit dieser Zeit den Wiener Kreis nicht mehr gab, wurden die dort diskutierten Thesen in der Folgezeit und bis heute zumal im Zusammenhang mit der analytischen Philosophie intensiv diskutiert. Dies galt und gilt vor allem für den angelsächsischen Sprachraum.³⁴ So wurden die Gedanken des Wiener Kreises etwa durch *Friedrich Waismann* (1896–1959), der insbesondere in engem Zusammenhang mit *Ludwig Wittgenstein* stand und dessen Spätphilosophie in Gesprächen aufzeichnete³⁵, in Oxford fortgeführt, teilweise auch durch *Karl Popper* (1902–1994) in London. Popper war zwar – anders als *Waismann* – niemals Mitglied des Wiener Kreises, jedoch von dessen Gedanken inspiriert, auch wenn er manche Thesen vehement ablehnte.³⁶

2. Die „wissenschaftliche Weltanschauung“ – die Programmatik des Wiener Kreises

Auch wenn die im Wiener Kreis diskutierten philosophischen Themen und Thesen durchaus heterogener Natur waren, der Wiener Kreis also nicht als einheitliche philosophisch-dogmatische Schule verstanden werden darf³⁷, gab es doch ein einigendes Band, das den Kreis gewissermaßen zusammenhielt: Gemeinsames Anliegen war die – fachübergreifende – Ablehnung jeglicher „Metaphysik“, verstanden als Thesen oder Theoreme, die sich weder logisch noch empirisch begründen lassen. Vor diesem Hintergrund wird der Wiener Kreis gelegentlich auch dem Positivismus oder dem Neopositivismus³⁸ zugeordnet. Da für die Wissenschaftler des Wiener Kreises die logische Analyse der Sprache im Mittelpunkt stand und für die wissenschaftliche Plausibilität von Thesen der Rückgriff auf die Empirie für maßgeblich erachtet, die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori mithin abgelehnt, mindestens bezweifelt wurde³⁹, spricht

³² *Wittgenstein* hat wohl nie selbst unmittelbar an den Gesprächen des Wiener Kreises teilgenommen, stand jedoch in Kontakt mit *Moritz Schlick* und insbes. *Friedrich Waismann*. Zum Verhältnis *Wittgensteins* zum Wiener Kreis s. *Stadler*, *Der Wiener Kreis*, 2015, 225 ff.

³³ Von *Stadler*, *Der Wiener Kreis*, 2015, 363 ff. treffend als „Exodus der wissenschaftlichen Vernunft“ bezeichnet.

³⁴ Vgl. dazu die Darstellung bei *Kraft*, *Der Wiener Kreis*, 2. Aufl. 1968, 177 ff.

³⁵ Vgl. dazu *Ludwig Wittgenstein und der Wiener Kreis. Gespräche aufgezeichnet von Friedrich Waismann*, 9. Aufl. 2013; auch dazu näher *Stadler*, *Der Wiener Kreis*, 2015, 237 ff.

³⁶ Insbesondere im Hauptwerk von *Popper*, „Logik der Forschung“, finden sich viele Aspekte, die auch im Wiener Kreis intensiv diskutiert worden sind. Das Verhältnis *Poppers* zum Wiener Kreis wird beschrieben bei *Stadler*, *Der Wiener Kreis*, 2015, 241 ff. (wo auch ein Gespräch mit *Popper* dazu abgedruckt ist).

³⁷ Darauf weist insbesondere *Stegmüller*, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Band I, 6. Aufl. 1978, 350 hin.

³⁸ So lautet der Untertitel des Buches von *Kraft*, *Der Wiener Kreis*, 2. Aufl. 1968: „Der Ursprung des Neopositivismus“.

³⁹ Dazu sowie zum Verhältnis des Wiener Kreises zur Philosophie Kants s. *Stegmüller*, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Band I, 6. Aufl. 1978, 354 ff.

man im Zusammenhang mit dem Wiener Kreis häufig auch vom „Logischen Empirismus“⁴⁰: Alle in einer Wissenschaft akzeptierten Aussagen müssten entweder analytische Aussagen oder synthetische Aussagen *a posteriori*, also empirische Aussagen sein⁴¹. Beides, logische Analyse der Sprache wie Maßgeblichkeit der Empirie war der Kern dessen, was im Wiener Kreis unter „Wissenschaftlichkeit“ oder „Wissenschaftlichkeit der Philosophie“ verstanden wurde:

„Eindeutige Klarheit und logische Strenge und zureichende Begründung sind auch in ihr unerlässlich, wie in den übrigen Wissenschaften. Dogmatische Behauptungen und unkontrollierbare Spekulationen, wie sie sich auch heute noch in der Philosophie breit machen, darf es in ihr nicht geben. Damit war auch der Grundsatz gegen alle dogmatisch-spekulative Metaphysik gegeben. Sie sollte überall ausgeschaltet werden. Dadurch war der Wiener Kreis mit dem Positivismus verbunden. ... Über die allgemeine Einstellung hinaus bestand aber auch eine weitgehende Übereinstimmung in den Grundanschauungen. Es war der Empirismus, wie er namentlich von Russel vertreten wurde, und mit ihm die Ablehnung des Apriorismus. Synthetische Urteile *a priori* ... kann es nicht geben. Aussagen über Tatsachen können nur aufgrund von Erfahrung gelten.“⁴²

Das Hauptinteresse des Wiener Kreises richtete sich mithin hauptsächlich auf logische, erkenntnistheoretische und sprachphilosophische Fragen. Dieses – wenn man so will – „Leitbild“ des Wiener Kreises hat maßgeblichen Ausdruck in einer programmatischen Schrift mit dem Titel „Wissenschaftliche Weltanschauung“ gefunden.⁴³ In dieser Schrift werden in prägnanter Kürze sowohl die Genese des Wiener Kreises als auch deren programmatische Wissenschaftsauffassung dargestellt.⁴⁴ Bereits der Titel „Wissenschaftliche Weltanschauung“ sollte unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass die Grundausrichtung des Kreises eine „metaphysikfreie Wissenschaft“ sei. Ein bezeichnender Satz aus diesem Programm lautet:

„Die wissenschaftliche Weltanschauung kennt keine unlösbaren Rätsel. Die Klärung der traditionellen philosophischen Probleme führt dazu, dass sie teils als Scheinprobleme entlarvt, teils in empirische Probleme umgewandelt und damit dem Urteil der Erfahrungswissenschaft unterstellt werden.“⁴⁵

Plastisch wird die Methode der logischen Analyse in folgender Formulierung:

„Diese Methode der *logischen Analyse* ist es, die den neuen Empirismus und Positivismus wesentlich von den früheren unterscheidet, der mehr biologisch-psychologisch orientiert war. Wenn jemand behauptet: ‚Es gibt einen Gott‘, ‚Der Urgrund der Welt ist das Unbewusste‘, ‚Es gibt eine Entelechie als leitendes Prinzip im Lebewesen‘, so sagen wir ihm nicht: ‚Was du sagst, ist falsch‘; sondern wir fragen ihn: ‚Was meinst du mit deinen Aussagen?‘. Und dann zeigt es sich, dass es eine scharfe Grenze gibt zwischen zwei Arten von Aussagen. Zu der einen gehören die Aussagen, wie sie in der empirischen Wissenschaft gemacht werden; ihr Sinn lässt sich feststellen durch logische

⁴⁰ So der Untertitel des Buches von *Stadler*, *Der Wiener Kreis*, 2015.

⁴¹ *Stegmüller*, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Band I, 6. Aufl. 1978, 355.

⁴² *Kraft*, *der Wiener Kreis*, 2. Aufl. 1968, 11 f.

⁴³ *Verein Ernst Mach* (Hrsg.), *Wissenschaftliche Weltauffassung*. Der Wiener Kreis, 1929, abgedruckt in: *Damböck*, *Der Wiener Kreis*. Ausgewählte Texte, 2013, 7 ff.

⁴⁴ Zur Genese dieser auch heute noch für jeden Wissenschaftler sehr lesenswerten Programmschrift s. *Stadler*, *Der Wiener Kreis*, 2015, 154 ff.

⁴⁵ *Verein Ernst Mach* (Hrsg.), *Wissenschaftliche Weltauffassung*. Der Wiener Kreis, 1929, abgedruckt in: *Damböck*, *Der Wiener Kreis*. Ausgewählte Texte, 2013, 15.

Analyse, genauer: durch Rückführung auf einfachste Aussagen über empirisch Gegebenes. Die anderen Aussagen, zu denen die vorhin genannten gehören, erweisen sich als völlig bedeutungslos, wenn man sie so nimmt, wie der Metaphysiker sie meint. ... Die Analyse zeigt jedoch, dass diese Sätze nichts besagen, sondern nur Ausdruck etwa eines Lebensgefühls sind. Ein solches zum Ausdruck zu bringen, kann sicherlich eine bedeutsame Aufgabe im Leben sein. Aber das adäquate Ausdrucksmittel hierfür ist die Kunst, z.B. Lyrik oder Musik. Wird stattdessen das sprachliche Gewand einer Theorie gewählt, so liegt darin eine Gefahr: Es wird ein theoretischer Gehalt vorgetäuscht, wo keiner besteht.“⁴⁶

Diese Sätze seien hier so ausführlich zitiert, um einen Eindruck zu vermitteln, mit welcher Nachdrücklichkeit, geradezu Unerbittlichkeit das Konzept einer „wissenschaftlichen Weltanschauung“ verfolgt wurde. Wichtig ist dabei zumal, dass die Vertreter des Wiener Kreises die Betonung der logischen Analyse der Sprache und die Maßgeblichkeit der Empirie für die Plausibilität wissenschaftlicher Sätze nicht auf die Philosophie beschränkt sehen wollten, sondern als Paradigma für Wissenschaftlichkeit überhaupt ansahen. Von dieser Auffassung, die sich auch darin ausprägte, dass im Wiener Kreis nicht nur Philosophie im engeren Sinne betrieben wurde, sondern auch Logik und Mathematik, Physik und Sozialwissenschaft⁴⁷, war es nur ein kleiner Schritt zum Postulat einer „Einheitswissenschaft“. Die Einzelwissenschaften (Logik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften) seien nicht als separate Wissenschaften zu begreifen, vielmehr seien sie durch die gemeinsame methodische Klammer von Logik und Empirie miteinander zu einer „Einheitswissenschaft“ verknüpft.⁴⁸ Noch einmal der programmatische Originaltext:

„Wir haben die wissenschaftliche Weltauffassung im Wesentlichen durch zwei Bestimmungen charakterisiert. Erstens ist sie empiristisch und positivistisch: Es gibt nur Erfahrungserkenntnis, die auf dem unmittelbar Gegebenen beruht. Hiermit ist die Grenze für den Inhalt legitimer Wissenschaft gezogen. Zweitens ist die wissenschaftliche Weltauffassung gekennzeichnet durch die Anwendung einer bestimmten Methode, nämlich der der logischen Analyse. Das Bestreben der wissenschaftlichen Arbeit geht dahin, das Ziel, die Einheitswissenschaft, durch Anwendung dieser logischen Analyse auf das empirische Material zu erreichen. Da der Sinn jeder Aussage der Wissenschaft sich angeben lassen muss durch Zurückführung auf eine Aussage über das Gegebene, so muss auch der Sinn eines Begriffs, zu welchem Wissenschaftszweige er immer gehören mag, sich angeben lassen, durch eine schrittweise Rückführung auf andere Begriffe, bis hinab zu den Begriffen niederster Stufe, die sich auf das Gegebene selbst beziehen.“⁴⁹

Vor diesem Hintergrund war und ist die Philosophie keine „normale“ Einzelwissenschaft wie etwa die Mathematik oder Physik, sondern Bedingung für Wissenschaftlichkeit überhaupt: Die Philosophie trete nicht mehr mit dem Anspruch auf, die Königin der Wissenschaften zu sein, sie werde vielmehr „zur Dienerin der einzelwissenschaftlichen

⁴⁶ *Verein Ernst Mach* (Hrsg.), *Wissenschaftliche Weltauffassung. Der Wiener Kreis*, 1929, abgedruckt in: *Damböck*, *Der Wiener Kreis. Ausgewählte Texte*, 2013, 15.

⁴⁷ So wurden in der genannten Programmschrift, *ibid.*, 20 ff. nicht nur die philosophischen Grundlagen von Wissenschaft überhaupt behandelt, sondern auch einzelne „Problemgebiete“ (heute würde man sagen: „Referenzgebiete“): Grundlagen der Arithmetik, der Physik, der Geometrie, der Sozialwissenschaften.

⁴⁸ Zur Entwicklung des Verhältnisses von Philosophie und Einzelwissenschaften s. *Stegmüller*, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Band I, 6. Aufl. 1978, 351 ff.

⁴⁹ *Verein Ernst Mach* (Hrsg.), *Wissenschaftliche Weltauffassung. Der Wiener Kreis*, 1929, abgedruckt in: *Damböck*, *Der Wiener Kreis. Ausgewählte Texte*, 2013, 18 f.

Erkenntnis“. Die Objekte der philosophischen Forschung seien nicht mehr Dinge und Ereignisse der realen Welt, sondern selbst wieder wissenschaftliche Aussagen und Begriffe. Aufgabe einer Wissenschaftsphilosophie sei es, die „Grundbegriffe und Denkverfahren der einzelnen Wissenschaften zu klären“. Vor allem solle die Gefahr abgewendet werden, „dass durch die Aufstellung von Scheinproblemen die geistige Energie von Forschern nutzlos in die falsche Richtung gelenkt wird“⁵⁰. Philosophie wird letztlich zur Wissenschaftsphilosophie oder Wissenschaftstheorie⁵¹.

Eine der Hauptfiguren des Wiener Kreises, der Philosoph *Rudolf Carnap* (1891–1970), hat dies wie folgt zusammengefasst:

„Die Philosophen haben stets behauptet, dass ihre Probleme in einer anderen Schicht liegen als die Probleme der empirischen Wissenschaften. ... Um den richtigen Standpunkt des Philosophen zu finden, der von dem des empirischen Forschers verschieden ist, müssen wir nicht *hinter* die Objekte der empirischen Wissenschaft in irgendeine vermeintlich transzendente Schicht hineingreifen; wir müssen im Gegenteil einen Schritt *zurücktreten* und *als Objekt die Wissenschaft selbst nehmen*. Philosophie ist Theorie der Wissenschaft.“⁵²

3. Wiener Kreis und Rechtswissenschaft

Für die hier zu erörternde Frage, was die Rechtswissenschaft vom Wiener Kreis und dessen wissenschaftstheoretischer Programmatik eigentlich „lernen“ könnte, seien zur Strukturierung der nachfolgenden Ausführungen zwei Kernaspekte⁵³ festgehalten: Die Ablehnung von Metaphysik durch die logische Analyse der Sprache sowie das Postulat einer Einheitswissenschaft. Diese Leitmotive des Wiener Kreises wurden für die Rechtswissenschaft bis heute allerdings wenig fruchtbar gemacht. Dies mag daran liegen, dass die Rechtswissenschaft weder im Wiener Kreis maßgeblich vertreten war,⁵⁴ noch sie sich später mit den Thesen und Erkenntnissen des Wiener Kreises eingehender befasst hat.⁵⁵ Zwar hat es in der Rechtswissenschaft, genauer in der Rechtstheorie und Rechtsphilosophie stets starke positivistische Strömungen gegeben.⁵⁶ Diese lassen sich in ihrer Heterogenität jedoch nicht eigens und gerade auf die Thesen und Methoden des Wiener Kreises zurückführen. Der Frage nach inhaltlichen Verbindungslinien zwischen dem Wiener Kreis und den verschiedenen Spielarten des Rechtspositivismus wird hier

⁵⁰ Vorstehende Zitate bei *Stegmüller*, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Band I, 6. Aufl. 1978, 346 f.

⁵¹ Insbesondere vom sprachanalytischen Ansatz her dürfte zwischen Wissenschaftsphilosophie und Wissenschaftstheorie kein Unterschied bestehen; vgl. dazu auch *Poser*, Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung, 2. Aufl. 2012, 13 ff.

⁵² *Carnap*, Über den Charakter der philosophischen Probleme (1934), abgedruckt bei *Hormann*, Rudolf Carnap, Scheinprobleme in der Philosophie und andere metaphysikkritische Schriften, 2004, 111 ff. (Hervorh. im Original). *Carnap* verwendet auch den Begriff „Wissenschaftslogik“.

⁵³ Ein weiterer, hier nicht näher vertiefter Aspekt, den die Rechtswissenschaft vom Wiener Kreis „lernen“ könnte, wäre der populärwissenschaftliche Impetus des Wiener Kreises; vgl. dazu näher *Stadler*, Der Wiener Kreis, 2015, 166. Der deutschen Rechtswissenschaft ist ein populärwissenschaftlich-aufklärerischer Ehrgeiz eher fremd; dazu für den Bereich des Öffentlichen Rechts *Lindner*, JZ 2015, 593.

⁵⁴ Eine Ausnahme bildet der Rechtswissenschaftler *Felix Kaufmann* (1895–1949); vgl. zu ihm *Stadler*, Der Wiener Kreis, 2015, 450 ff. (mit Bibliographie). Von ihm stammen die rechtstheoretischen Werke „Die Kriterien des Rechts“ (1924) sowie „Logik und Rechtswissenschaft“ (1921).

⁵⁵ Eine Ausnahme bildet etwa *Jabloner/Stadler* (Hrsg.), Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans-Kelsen-Schule, 2001.

nicht näher nachgegangen, sie wären einer eigenen Untersuchung wert.⁵⁷ Auch sei mit der Diskussion einer Übertragung tragender Gedanken des Wiener Kreises auf die heutige Rechtswissenschaft nicht insinuiert oder gar nahegelegt, ein rechtspositivistisches Konzept zu verfolgen oder gut zu heißen, obwohl *Carnap* letztlich auch die Normwissenschaften dem Verdikt der Metaphysik unterwarf.⁵⁸ Es soll ausschließlich darum gehen, auszuloten, welche Ansätze des Wiener Kreises für die heutige Rechtswissenschaft attraktiv sein könnten und warum. Am ehesten scheint – angesichts der wachsenden Zersplitterung der Rechtswissenschaft – der Aspekt einer integrierenden Einheitswissenschaft weiter führend zu sein. Darauf sei daher zunächst näher eingegangen:

IV. Einheit der Rechtswissenschaft als Aufgabe

1. Übertragbarkeit des Desiderats einer „Einheitswissenschaft“ auf die Rechtswissenschaft?

Ähnlich wie im Wiener Kreis das Postulat einer „Einheitswissenschaft“ im Sinne einer „Schaffung einer enzyklopädischen Zusammenfassung der Wissenschaften auf einheitlicher logischer Grundlage“ postuliert worden ist⁵⁹, so könnte man auch die „Einheit der Rechtswissenschaft“ als Desiderat bezeichnen. Damit sei – um Missverständnissen vorzubeugen – nicht gesagt, dass sich das Postulat einer „Einheitswissenschaft“, wie es den Vertretern des Wiener Kreises vorschwebte, unbesehen und ohne weiteres auf den Bereich der Rechtswissenschaft übertragen ließe. Dem steht bereits entgegen, dass sich die Vertreter des Wiener Kreises ganz überwiegend nicht Normwissenschaften zugehörig fühlten, sondern den „exakten“ Wissenschaften wie der Physik, Mathematik oder Logik. Gleichwohl – und dies ist entscheidend – wurde der – allgemeine – Gedanke einer Einheitswissenschaft vom Wiener Kreis durchaus für alle Wissenschaftszweige als relevant erachtet. Logische Analyse von Begriffen und Sätzen, Empiriebezug und Metaphysikverzicht als wissenschaftstheoretisches Paradigma und

⁵⁶ Dies kann hier nicht vertieft werden; vgl. etwa *Lindner*, Zum Verhältnis von Recht und Moral. Grundfragen der Rechtsphilosophie, Jura 2015, 8 ff.; zum Rechtspositivismus und seinen ganz verschiedenen Erscheinungsformen s. *von der Pfordten*, Rechtsethik, 2. Aufl. 2011, 108 ff.; *Hoerster*, Was ist Recht? Grundfragen der Rechtsphilosophie, 2006, 65 ff.; *Ott*, Der Rechtspositivismus, 1992.

⁵⁷ Für Verbindungslinien zu *Kelsens* Reiner Rechtslehre s. *Jabloner/Stadler* (Hrsg.), Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans-Kelsen-Schule, 2001.

⁵⁸ *Carnap*, Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache (1932), abgedruckt bei *Hormann*, Rudolf Carnap, Scheinprobleme in der Philosophie und andere metaphysikkritische Schriften, 2004, 81 (103).

⁵⁹ *Neurath*, Einheit der Wissenschaft als Aufgabe, in: Erkenntnis 5 (1935), 16 ff., abgedruckt in: *Damböck*, Der Wiener Kreis. Ausgewählte Texte, 2013, 167 f.; insbesondere *Neurath* und *Carnap* versuchten, dieses Projekt einer „Internationalen Enzyklopädie der Einheitswissenschaft“ auf internationalen Konferenzen voranzutreiben. Durch die historischen Ereignisse und den Tod von *Neurath* konnte das Projekt nicht weitergeführt werden, wird aber bis heute als Desiderat gelten können, so etwa *Damböck*, *ibid.*, 241. S. auch *Mittelstrass* (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 1, 2004, 530.

Grundlage jeder Wissenschaftlichkeit wurden als einigendes Band für *alle* Wissenschaftszweige begriffen („Zu welchem Wissenschaftszweige immer“⁶⁰).

Wenn auch maßgebliche strukturelle Unterschiede zwischen der Rechtswissenschaft und den im Wiener Kreis versammelten Wissenschaften bestehen, lässt sich doch der einigende wissenschaftstheoretische Ansatz des Wiener Kreises auf die Rechtswissenschaft übertragen. Es war im Wiener Kreis nicht eine Einzelwissenschaft, von der aus die Forderung nach einer „Einheitswissenschaft“ ausging. Vielmehr wurde der Philosophie als solcher, gewissermaßen als „übergreifender“ Wissenschaft die Aufgabe zugesprochen, die Grundlagen für eine Verbindung aller Wissenschaftszweige in einer Einheitswissenschaft zu legen. So waren es denn auch philosophische, im engeren Sinne erkenntnis- und wissenschaftsphilosophische Thesen, die das Projekt der Einheitswissenschaft ganz maßgeblich prägten. Logische Analyse der Sprache, „Enttarnung“ metaphysischer Aussagen sowie die Relevanz von Empirie waren die philosophischen Grundannahmen, die dem Konzept einer Einheitswissenschaft zugrunde gelegt wurden. So verstanden ist dieses Konzept auf die Rechtswissenschaft übertragbar. Freilich nicht in dem Sinne, dass die Rechtswissenschaft etwa mit der Physik, Mathematik oder anderen Wissenschaften eine Einheitswissenschaft bilden sollte. Der hier vertretene Anspruch ist bescheidener. Es geht darum, die ihrerseits versäulte und zersplitterte Rechtswissenschaft stärker unter dem Aspekt einer Einheit der Rechtswissenschaft zu denken (dazu sogleich 2.). Insofern kommt das Postulat einer Einheit der Rechtswissenschaft der Forderung nach stärkerer „Intradisziplinarität“ nahe (näher unten 3.).

2. Die Zentrifugalität der Rechtswissenschaft

Ein Kennzeichen der deutschen Rechtswissenschaft heute ist ein beachtliches Maß an „Zentrifugalität“. Die in der Rechtswissenschaft aktiven „Fliehkräfte“ haben zwei Ansatzpunkte:

(1) Zum einen die „Versäulung“: Die deutsche Rechtswissenschaft findet in drei weitgehend voneinander abgegrenzten Teilwissenschaften und Teildiskursen statt, der Zivil-, der Strafrechts- sowie der Staatsrechtslehre (oder Wissenschaft vom öffentlichen Recht). Diese Säulen führen weitgehend ihr Eigenleben und sind institutionell fast vollständig getrennt.

(2) Hinzu kommt die „säuleninterne Zersplitterung“ der Rechtswissenschaft. Die einzelnen Säulen bilden ihrerseits jeweils eine geeignete Plattform für weitere, erhebliche Ausdifferenzierungen. Innerhalb jeder Säule, vor allem der des Öffentlichen Rechts⁶¹, ist eine wachsende Zersplitterung in Unterrechtsgebiete zu diagnostizieren – gepaart mit einem mittlerweile beängstigenden Ausmaß an Literatur. Diese Entwicklung lässt sich zwar wissenschaftssoziologisch ohne weiteres erklären⁶². Sie ist gleich-

⁶⁰ *Verein Ernst Mach* (Hrsg.), *Wissenschaftliche Weltauffassung. Der Wiener Kreis, 1929*, abgedruckt in: *Damböck*, *Der Wiener Kreis*. Ausgewählte Texte, 2013, 19.

⁶¹ Näher *Lindner*, *JZ* 2015, 589 ff.

⁶² Etwa *Weingart*, *Wissenschaftssoziologie*, 3. Aufl. 2013. Die Zerfaserung der Rechtswissenschaft ist nicht zuletzt auch als Folge hochschulpolitischer Fehlsteuerungen zu begreifen: wie etwa einer Hypertrophie bei sog. Schwerpunktbereichen im Rahmen des juristischen Studiums, einer Massenproduktion an Dissertationen infolge quantitativer Anreizstrukturen sowie als Folge von Beflissenenheitsanreizen durch die sog. leistungsorientierte Professorenbesoldung („W-Besoldung“). Mit hoher Plausibilität wird eine „weitere Erhöhung der binnendisziplinären Spezialisierungsdynamik“ prognostiziert, weil die „Eigenkomplexität des Gegenstandsbereichs der Rechtswissenschaft evolutionär und

wohl unbefriedigend. Nicht nur aus wissenschaftsästhetischen, wissenschaftsstrategischen oder wissenschaftspolitischen Gründen⁶³ erscheint das Postulat einer stärkeren Einheit der Rechtswissenschaft gelegentlich auf der Tagesordnung: die Einheit der Rechtswissenschaft wird als Ziel im Rahmen des bereits erwähnten Papiers des Wissenschaftsrats zwar nicht eigens genannt, jedoch unterstellt dieser an mehreren Stellen (z.B. S. 17, 35)⁶⁴ die „Einheit der Rechtswissenschaft“ als wünschenswert.⁶⁵

Es sind darüber hinaus insbesondere rechtsimmanente Gründe, die dafür sprechen, die Rechtswissenschaft stärker als Einheit zu begreifen. Viele rechtlich relevante Sachverhalte lassen sich heute nicht mehr versäulen, sondern weisen Aspekte mehrerer oder aller Teilrechtsgebiete auf. Ein Beispiel ist der aktuell heftig umstrittene Problembereich der Sterbehilfe, der strafrechtliche, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Aspekte vereint, die zumindest in der Praxis kaum voneinander trennbar sind⁶⁶. Gleiches gilt für weitere Aspekte des Medizinrechts, aber auch für Bereiche außerhalb des Medizinwesens. Die Lebenswirklichkeit entzieht sich häufig der Einteilung der Rechtswissenschaft in ihre drei Teilrechtsgebiete. Die heutige Versäulung, die gerade institutionell immer noch starre Strukturen aufweist (Institute, Lehrstuhldenominationen, Publikationsformate, etc.) und auch die Lehre, zumal die Gestaltung und den Ablauf des Studiums maßgeblich prägt, erscheint als nicht mehr adäquat.⁶⁷

3. Einheit durch Intradisziplinarität

Eine Illusion wäre es sicherlich, die Versäulung in die drei Teilrechtsgebiete vollständig überwinden zu wollen. Dass sich die Lebenswirklichkeit weitgehend der Versäu-

autopoietisch“ zunehme. Die „Subdifferenzierung des Faches erhöht die Anzahl der Probleme, die in einem Forschungsfeld generiert und bearbeitet werden können.“ Die Unübersichtlichkeit wächst, die „kommunikative Distanz zwischen den Subdisziplinen“ birgt die Gefahr einer Sprachlosigkeit zwischen Vertretern desselben Faches. Zitate nach *Gutmann*, Intra- und Interdisziplinarität: Chance oder Störfaktor? in: *Hilgendorf/Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015, 93 (99).

⁶³ Wissenschaftsstrategische und -politische Argumente sind: Die dauerhafte Verankerung der Rechtswissenschaft als *universitäres* Fach und die nachhaltige Verhinderung der Übertragung des Bachelor-, Master-Systems mit seiner wissenschaftsinadäquaten Modul-Struktur und ECTS-Arithmetik auf das juristische Studium dürften sich durch das Konzept einer Einheit der Rechtswissenschaft und den damit verbundenen qualitativen und institutionellen Implikationen eher erreichen lassen als mit einer Fortentwicklung der Bereichsspezialisierung.

⁶⁴ *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, 2012, 35: „In den vergangenen Jahrzehnten haben sich jedoch Gegenüberstellungen von dogmatischen und Grundlagenfächern einerseits sowie von theoretischer und anwendungsbezogener Forschung andererseits herausgebildet, die sich zunehmend als dysfunktional erweisen. In der Tendenz führen sie zur Isolierung einzelner Teilbereiche, sie sind daher der Einheit der Rechtswissenschaft abträglich. Eine (Rück-) Besinnung auf ihre gemeinsamen Fundamente schützt die Rechtswissenschaft vor einer hyperspezialisierten und kleinteiligen Forschung. Sie dient auch der Herstellung bzw. der Bewahrung der Einheit der Rechtswissenschaft und dient der Steigerung der Qualität rechtswissenschaftlicher Forschung.“

⁶⁵ Innerhalb der Rechtswissenschaft ist die ausdrückliche Forderung nach deren Einheit wenig verbreitet; vgl. aber *Röhl/Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Aufl. 2008, 2, nach denen die „Einheit der Rechtswissenschaft“ besonderes Anliegen der Allgemeinen Rechtslehre sei.

⁶⁶ Vgl. etwa den Überblick bei *Jurgeleit*, *Sterbehilfe in Deutschland*, NJW 2015, 2708 ff. sowie bei *Jäger*, *Der Arzt im Fadenkreuz der juristischen Debatte zum assistierten Suizid*, JZ 2015, 875 ff.

⁶⁷ Vgl. auch *Jestaedt*, *Die Dreiteilung der juristischen Welt. Plädoyer für ihre interdisziplinäre Relationierung und Relativierung*, FS Stürner, Bd. 1, 2013, 917 ff.

lung entzieht, bedeutet nicht, dass es keine spezifisch zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Probleme mehr gäbe. Das Konzept einer Einheitswissenschaft lässt sich also nicht in dem Maße auf die Rechtswissenschaft übertragen, dass man die Dreiteilung der Rechtswissenschaft aufhobe. Unterhalb dieser Schwelle ist jedoch hinreichend Raum für Bemühungen um eine Abflachung der Versäulung. Wege hierzu wären vor allem eine Stärkung der Intradisziplinarität⁶⁸ sowie ein Perspektivwechsel in Richtung auf ein stärkeres Denken in Lebenssachverhaltskomplexen⁶⁹. Die Rechtswissenschaft sollte stärker als Wissenschaft verstehen, die sich einheitlich mit der rechtlichen Bewältigung bestimmter Lebenssachverhaltskomplexe beschäftigt. Kürzer formuliert: Die Rechtswissenschaft bearbeitet nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder öffentlich-rechtliche Probleme, sondern rechtliche Fragen und Probleme, die auch, aber nicht nur zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Teilaspekte aufweisen. Fraglich ist, wie man eine stärkere Intradisziplinarität und ein verstärktes Denken in Lebenssachverhaltskomplexen erreichen könnte. Hierfür bietet sich, ähnlich wie es im Wiener Kreis die Philosophie für die Einheitswissenschaft war, das an, was man in der Rechtswissenschaft Grundlagenfächer nennt. So wäre es Aufgabe der Rechtstheorie, stärker als bisher die gemeinsamen logischen, sprachtheoretischen und – noch allgemeiner – wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, also aller drei Teilrechtsgebiete, herauszuarbeiten.⁷⁰ Dies sei nicht in dem Sinne verstanden, dass die jeweiligen dogmatischen Grundstrukturen des Zivilrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts ihre Bedeutung verlören. Auch in Zukunft ist zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Dogmatik erforderlich. Was jedoch notwendig ist, ist das (Wieder)Sichtbarmachen der gemeinsamen sprachlichen, logischen und wissenschaftstheoretischen Aspekte (und Probleme) des Rechts. Hierzu gehört maßgeblich – auch insoweit kann eine Anleihe beim Wiener Kreis genommen werden – das Anliegen, bei der Auslegung und Anwendung des Rechts, bei der Formulierung rechtsdogmatischer Sätze und bei der Errichtung dogmatischer Gebäude bewusst oder unbewusst versteckte Vorurteile, Vorverständnisse⁷¹, Wertungen und politische Präferenzen aufzudecken. Solche metaphysischen oder gar ideologischen, nicht selten in (erfundenen) Begriffen verborgenen „Heimlichkeiten“ kommen in allen drei Teilrechtsgebieten vor. Aufgabe der Rechtswissenschaft als gesamter wäre es daher, in Anlehnung etwa an die Arbeiten von *Rudolf Carnap*⁷², Sensibilität, Bereitschaft und

⁶⁸ Mit Intradisziplinarität sei hier die Zusammenarbeit der Rechtswissenschaftler aus den drei Teilbereichen sowie den Grundlagenfächern gemeint – zu unterscheiden von der Interdisziplinarität, welche Phänomene der Zusammenarbeit zwischen der Rechtswissenschaft und anderen Wissenschaften bezeichnet. Man könnte auch von rechtswissenschaftsinterner, also intradisziplinärer Interdisziplinarität sprechen.

⁶⁹ Näher ausgearbeitet bei *Lindner*, Die Einheit der Rechtswissenschaft als Aufgabe (Manuskriptfassung), 9/2015.

⁷⁰ Tiefschürfende Überlegungen zu einer Rechtswissenschaftstheorie bei *Jestaedt/Lepsius* (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008 und den dort versammelten Beiträgen.

⁷¹ Aus der umfangreichen Literatur zum hermeneutischen Problem des Rechts s. nur *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl. 1972; *Schmitt Glaeser*, Vorverständnis als Methode, 2004; *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005, 94 ff. m.w.N.

⁷² Aufschlussreich und von der Rechtswissenschaft bisher kaum rezipiert sind die metaphysikkritischen Schriften *Carnaps*, Scheinprobleme der Philosophie, 1928; *ders.*, Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache, 1932; *ders.*, Über den Charakter der philosophischen Probleme, 1934. Alle drei Texte sind abgedruckt bei *Hormann*, Rudolf Carnap, Scheinprobleme in der Philosophie und andere metaphysikkritische Schriften, 2004.

Methoden dafür zu entwickeln, rechtswissenschaftliche „Scheinsätze“ aufzudecken. Man wird die Einheit der Rechtswissenschaft nicht in einer Aufhebung der Versäulung, einer „Einheit der Rechtsordnung“ oder gar einer Einheitlichkeit von Methoden, Theesen und dogmatischen Strukturen sehen können, wohl aber in der Einheitlichkeit eines *kritisch-analytischen Zugriffs* auf Rechtsbegriffe, Rechtsnormen und rechtswissenschaftliche, zumal rechtsdogmatische Argumentationsfiguren. Insbesondere letztere, einerlei ob zivilrechtlich, strafrechtlich oder öffentlich-rechtlich, sind begrifflich, also sprachtheoretisch zu analysieren. Ein solch kritisch-analytischer Zugriff – man könnte insofern von der Notwendigkeit einer analytischen Rechtskritik⁷³ sprechen – dient der Vermeidung von Scheinbegründungen, in denen letztlich demokratisch nicht legitimierte Präferenzen und Werturteile einfließen. Von daher kann also nicht nur der Grundgedanke einer Einheitswissenschaft, wie er im Wiener Kreis vertreten wurde, für die Rechtswissenschaft herangezogen werden. Auch die kritisch-analytischen sprachtheoretischen und metaphysikkritischen Erwägungen des Wiener Kreises können für das Postulat einer Einheitlichkeit der Rechtswissenschaft fruchtbar gemacht werden: Nämlich die kritisch-logische Analyse der Begriffe und rechtswissenschaftlichen Sätze. Diese beiden Punkte seien in den nachfolgenden beiden Abschnitten V. und VI. noch etwas näher ausgeführt.

V. Die Kontextabhängigkeit von Rechtsbegriffen

Ein wichtiger Aspekt der logisch-empirischen Methode des Wiener Kreises war das Bemühen um eine exakte Begrifflichkeit. Zwar hat die Frage nach der Bedeutung von Begriffen die Philosophie seit jeher beschäftigt. Einen maßgeblichen Entwicklungsschub erfuhr die Sprachphilosophie allerdings erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Maßgeblich *Ludwig Wittgenstein* (1889–1951) hat insoweit mit seinen periodisch unterschiedlichen Sprachphilosophien entscheidende Impulse gegeben.⁷⁴ Zwar lässt sich der Wiener Kreis nicht auf eine bestimmte sprachphilosophische Konzeption festlegen. Gemeinsame Grundlage der Wissenschaftler im Wiener Kreis war es jedoch, Begriffe ohne oder ohne erkennbare Bedeutung zu vermeiden. Zunächst dürfte im Wiener Kreis die erste Phase der wittgenstein'schen Sprachphilosophie, niedergelegt im „Tractatus logico-philosophicus“, leitend gewesen sein. Dies zumal deswegen, als das Frühwerk *Wittgensteins* intensiv, aber auch streitig im Wiener Kreis diskutiert worden ist.⁷⁵ *Wittgensteins* zentrale These war die sog. „Abbildtheorie“ der Sprache, also die Vorstellung, dass Begriffe das meinen, was sie bezeichnen. Diese Vorstellung kam dem empirischen Grundanliegen des Wiener Kreises zwar durchaus entgegen, hat sich jedoch im Verlaufe der Zeit als unterkomplex erwiesen. *Wittgenstein* selbst ist von seiner Theorie der idealen Sprache, die letztlich auf die kaum einlösbare Forderung nach einer formalisierten Zeichensprache hinauslaufen musste, abgerückt und hat sich einer „Theorie der normalen Sprache“ zugewendet.⁷⁶ Maßgeblich in seinen „Philosophischen Untersuchungen“ hat er die Meinung vertreten, dass die Bedeutung des Begriffes sich aus seiner

⁷³ Zur Aufgabe einer Rechtskritik als Ideologiekritik s. *Lindner*, Rechtswissenschaft als Gerechtigkeitswissenschaft, RW 2011, 1 (25).

⁷⁴ Näher *Haas*, RphZ 2015, 272 ff.

⁷⁵ Dazu näher *Stadler*, Der Wiener Kreis, 2015, 225 ff.

⁷⁶ *Von Savigny*, Die Philosophie der normalen Sprache, 1993, 13 ff.

Verwendung in der Sprache erbe. Darin liegt letztlich der Schritt von einer absoluten zu einer relativen sprachphilosophischen Begriffslehre. Ein Begriff bezeichnet nicht mehr etwas Feststehendes, hat also keine feste oder absolute Bedeutung. Vielmehr ist die Bedeutung eines Begriffs relational. Sie ergibt sich erst aus der Verwendung des Begriffs in der Sprache, ist mithin kontextabhängig. Die Vorstellung der Kontextabhängigkeit der Bedeutung von Begriffen hat sich in der Folge in der Sprachphilosophie weitgehend durchgesetzt und dürfte heute vorherrschend sein. Insbesondere der amerikanische Philosoph *Robert B. Brandom* (geb. 1950) hat die sprachpragmatische These *Wittgensteins* von der kommunikativen Kontextabhängigkeit von Begriffen weiter ausgearbeitet und im Sinne einer inferentialistischen Begriffsphilosophie weiterentwickelt.⁷⁷ Kontextabhängigkeit bedeutet: Nach sozialem, kommunikativem etc. Umfeld und sonstigen Gebrauchszusammenhängen ist die Bedeutung eines Begriffes zu ermitteln. Dabei kann ein Begriff, der aus denselben Buchstaben zusammengesetzt ist, unterschiedliche Bedeutung haben – eben je nach dem Kontext seiner Verwendung. Kontext ist dabei umfassend zu verstehen. Gemeint ist nicht nur der begriffliche, syntaktische oder semantische Zusammenhang mit anderen Begriffen oder Sätzen, sondern auch die Lebenswirklichkeit, genauer die Lebensumstände, in denen ein bestimmter Begriff verwendet wird. Kontext ist in diesem Sinne also die Gesamtheit der Umstände, in die eine Begriffsverwendung gebettet ist. Dass diese Erkenntnis auch für Rechtsbegriffe elementar ist, versteht sich. Die Bedeutung eines Rechtsbegriffs oder eines rechtlich relevanten, auch dogmatischen Begriffs ergibt sich in den seltensten Fällen aus sich heraus (genauer kraft empirischer Bezugnahme), sondern meist erst aus dem Kontext.

Dies mag ein triviales Beispiel aus dem Zivilrecht, genauer dem Erbrecht, veranschaulichen: Der Weinliebhaber W vermacht in seinem Testament seine „Bibliothek“ seinem besten Freund. Im Rahmen der Testamentseröffnung ergibt sich nun, dass W überhaupt nicht über eine Bibliothek verfügt, jedoch noch zu Lebzeiten im Zusammenhang mit seinem Weinkeller immer von seiner „Bibliothek“ gesprochen hat. Das Wort „Bibliothek“ verweist hier also nicht auf eine feststehende Bedeutung einer Ansammlung von Büchern, sondern ist kontextabhängig im Sinne der sonstigen Begriffsverwendung, die W gepflegt hat, zu sehen. Bibliothek hat im Sinne des Vermächtnisses des W also die Bedeutung von „Weinkeller“. In diesem Sinne ist der Begriff rechtlich, hier erbrechtlich relevant.

Das kleine Beispiel zeigt, dass es ohne weiteres einsichtig ist, die Kontextabhängigkeit von Begriffen auch in der Rechtswissenschaft herauszustellen. Die Bedeutung eines Begriffes und damit auch eines Rechtsbegriffes ist nach seinem Gebrauch in der Sprache, entweder in der Alltags- oder in der Rechtssprache, zu bestimmen. Verwendet ein Rechtssatz also einen bestimmten Begriff, so ist dessen Bedeutung zunächst aus dem normativen Kontext zu ermitteln. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Begriff an anderer Stelle definiert ist. Ist dies nicht der Fall, ist zu überlegen, ob der normativ verwendete Begriff in der Alltagssprache Gebrauch findet. Ist dies der Fall, so spricht zunächst einiges dafür, dass auch der Normsetzer den Begriff in seiner üblichen Verwendung in der Alltagssprache gebraucht. Dies ist jedoch keineswegs zwingend so. Vielmehr kann es auch so sein, dass der Normgeber dem Begriff eine andere Bedeutung zumessen wollte als ihm in der Alltagssprache zukommt. Darüber sind ggf. die Normsetzungsmaterialien um Auskunft zu befragen. Ein weiteres Beispiel: Gebraucht der

⁷⁷ *Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, 2001. *Brandoms* Hauptwerk lautet „making it explicit“.

Normgeber das Wort „grundsätzlich“, so ist damit, stellt man auf den Kontext der Alltagssprache ab, eine Regel ohne Ausnahme gemeint. „Grundsätzlich“ meint in der Alltagssprache „ausnahmslos“. Dies ist im Kontext der Rechtssprache anders. Hier indiziert „grundsätzlich“ seit jeher eine Regel mit Ausnahme.

Die Beachtung der Kontextabhängigkeit von Rechtsbegriffen bei der Rechtssetzung, der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung ist mithin ein grundlegendes logisch-rationales Erfordernis einer einheitlichen Rechtswissenschaft. Die Ermittlung der Bedeutung eines Rechtsbegriffs aus dem normativen (z.B. durch Legaldefinitionen), aus dem Alltagssprachlichen oder dem rechtssprachlichen sowie dem historisch oder gesellschaftlichen Kontext ist kein zivilrechtliches, strafrechtliches oder öffentlich-rechtliches Postulat, sondern gemeinsame Grundlage einer einheitlichen Rechtswissenschaft. Hier liegt der Kern jeder kritisch-analytischen Funktion der Rechtswissenschaft. Es ist ihre Aufgabe, darauf zu achten, dass zumal in der Rechtspraxis diese sprachtheoretischen Grundlagen der Begriffsbestimmung und der Rechtsanwendung nicht missachtet oder vermischt werden. Es ist Aufgabe der Rechtswissenschaft, die hierin liegenden Gefahren falscher oder schiefer Begriffsverwendung oder gar der Verwendung von bedeutungslosen Begriffen⁷⁸ und darin mittransportierter politischer, weltanschaulicher, religiöser oder sonst metaphysischer Präferenzen transparent zu machen. Dass die Gefahr einer „Begriffsverwirrung“ durch Herauslösung der Interpretation von Rechtsbegriffen aus ihrem normativen oder tatsächlichen Kontext keine bloß theoretische Gefahr ist, mag folgendes Beispiel aus der (gerichtlichen) Rechtspraxis veranschaulichen:

Der EGMR hat vor einigen Jahren entschieden, dass ein Streikverbot für den Bereich des öffentlichen Dienstes im Konventionsstaat Türkei mit Art. 11 EMRK unvereinbar sei.⁷⁹ Daraus haben einige Stimmen in der deutschen Literatur den Schluss gezogen, dass damit auch das Streikverbot für Beamte in Deutschland, das durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben ist, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt.⁸⁰ Selbst das BVerwG⁸¹ scheint davon auszugehen, dass das EGMR-Urteil auf das deutsche Beamtenrecht übertragbar ist und hat dementsprechend den Gesetzgeber aufgefordert, hier für gesetzliche Änderungen im deutschen Beamtenrecht zu sorgen.⁸² Das BVerwG überträgt also tragende Gründe des Urteils des EGMR zum Recht des türkischen öffentlichen Dienstes ohne weiteres auf das deutsche Beamtenrecht. Hierbei unterläuft dem BVerwG der Fehler eines begrifflichen Fehlschlusses, der deswegen besonders schwer wiegt, weil er eine politisch sensible und umstrittene Frage, nämlich das Streikverbot für Beamte, betrifft. Der EGMR gebraucht in seiner Entscheidung den Begriff „fonctionnaire“. Diesen Begriff aus der französischen Sprache (die Amtssprache beim EGMR ist das Französische) interpretiert das BVerwG – insoweit Stimmen in der Literatur folgend – nun so, dass damit auch der Begriff „Beamter“ im Sinne des deutschen Beamtenrechts erfasst sei. Würde diese Übertragung zutreffen, wäre das Urteil des EGMR zum türkischen öffentlichen Dienst auch für das

⁷⁸ Dazu näher unten bei VI. im Zusammenhang mit dem Problem von „Scheinsätzen“.

⁷⁹ EGMR v. 21. 4. 2009 – 68959/01 (Enerji Yapi-Yol-Sen gegen Türkei).

⁸⁰ Nachweise bei Lindner, JZ 2013, 942.

⁸¹ BVerwG, ZBR 2014, 195; kritisch zur Entscheidung des BVerwG auch Wißmann, Das Beste aus zwei Welten? Streikrecht für Beamte?, ZBR 2015, 294 ff.

⁸² Die Einzelheiten brauchen hier nicht dargestellt zu werden. Vgl. dazu nur Lindner, Dürfen Beamte doch streiken?, DÖV 2011, 305 ff.; Di Fabio, Das beamtenrechtliche Streikverbot, 2012; Battis, Streikverbot für Beamte, 2013.

deutsche Beamtenrecht anwendbar. Die entscheidende Frage, ob und inwieweit der Begriff „fonctionnaire“ aus dem Kontext der Entscheidung des EGMR, der das türkische Recht betrifft, gelöst und auf das deutsche Recht übertragen werden kann, wird aber gar nicht diskutiert. Man hat es also mit einem begrifflich Fehl-, mindestens Kurzschluss zu tun. Statt zu überlegen, ob der Begriff „fonctionnaire“ im Zusammenhang mit dem türkischen Recht dieselbe Bedeutung haben kann wie der Begriff „Beamter“ im deutschen Recht, setzt das BVerwG (mit im Vordringen befindlichen, sprachunsensiblen Meinung in der Literatur) beide Begriffe einfach gleich. Solche Kontextblindheit ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil dem türkischen und dem deutschen Recht ganz unterschiedliche Strukturen des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen. Diese ganz unterschiedlichen normativen Kontexte werden – ebenfalls – ausgeblendet.

Dieses – ausführlich referierte – Beispiel sollte deutlich machen, dass es Aufgabe einer kritisch-analytischen Rechtswissenschaft sein muss, Begriffsverwendungen insbesondere auf ihre Kontextkonvergenz hin zu überprüfen. Mit einer unkritischen Loslösung von Begrifflichkeiten aus dem Verwendungszusammenhang gelingt es, das Urteil des EGMR zum türkischen Recht gewissermaßen „eins zu eins“ auf das deutsche Recht zu übertragen und damit letztlich „Politik“ zu betreiben. Denn ob Beamten das Streikrecht zukommen soll oder nicht, ist nicht nur eine verfassungsrechtlich entschiedene, sondern auch eine politisch durchaus umstrittene Frage, die – wenn – dann auch politisch entschieden werden muss und nicht durch semantische Fehlleistungen von Obergerichten und Rechtswissenschaftlern.

Eine kritisch-analytische Aufgabe der Rechtswissenschaft im Hinblick auf die Kontextabhängigkeit von Rechtsbegriffen (und damit auch Rechtsnormen)⁸³ ist umso wichtiger, als eine „Begriffsverwirrung“, wie sie etwa dem genannten Beispiel zugrunde liegt, auch demokratietheoretisch prekär ist. Die Lösung von Rechtsbegriffen aus ihrem Kontext und ihre Übertragung auf *andere* Kontexte kann zu normativen Konsequenzen führen, an die der Normgeber etwa nicht gedacht hat oder die er gar nicht gewollt hat. Sie kann zu Ergebnissen führen, zu deren Legitimation es eigentlich eines Parlamentsgesetzes oder gar einer Änderung der Verfassung bedürfte (wie im obigen Beispiel des Streikrechts für Beamte). Mit anderen Worten: Die kritisch-analytische Funktion der Rechtswissenschaft dient nicht zuletzt der Verhinderung einer verkappten politisch-weltanschaulichen Beeinflussung oder gar Ideologisierung des Rechts.

VI. Dekodierung rechtswissenschaftlicher „Scheinsätze“

Als weitere mit der These von der Kontextabhängigkeit von Begriffen im Zusammenhang stehende Funktion einer als Einheit zu begreifenden Rechtswissenschaft kann die Dekodierung rechtswissenschaftlicher Scheinsätze identifiziert werden. Auch diese Funktion ist eine analytisch-kritische: analytisch insofern, als es um die sprachtheoretisch geleitete Analyse von Sätzen in rechtlichem oder rechtswissenschaftlichem Kontext geht, kritisch, weil durch diese Analyse wissenschaftlich problematische Sätze –

⁸³ Auf die Kontextabhängigkeit von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen und die Problematik der Übertragung tragender Gründe solcher Entscheidungen auf andere Kontexte weist nachdrücklich hin *Lepsius*, Die maßstabsetzende Gewalt, in: Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger (Hrsg.), Das entgrenzte Gericht, 2011, 159 (200 ff.); *ders.* in: Kirchhof/St. Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik? 2012, 59, der insofern nicht zu Unrecht auch von Selbstermächtigung spricht.

und zwar auch solche, die scheinbar unverrückbar sind – identifiziert werden können und in Zweifel gezogen werden müssen. Die Dekodierung oder Enttarnung von Scheinsätzen dient ebenso der Aufdeckung verborgener metaphysischer Einflüsse, Vorurteile, Vorprägungen, politischer, religiöser, moralischer etc. Präferenzen in das Recht wie die exakte Begriffsarbeit im Lichte der Kontextanalyse von Begriffen (soeben oben V.).

1. Carnaps Theorie von den Scheinsätzen

Das Phänomen sog. Scheinsätze hat den Wiener Kreis in erheblichem Maße beschäftigt. Dies gilt insbesondere für *Rudolf Carnap*, der sich in mehreren wegweisenden Veröffentlichungen mit der Problematik von Scheinsätzen beschäftigt hat. Insbesondere im Aufsatz „Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache“⁸⁴ unternimmt es *Carnap*, ausgehend von der Erkenntnis, dass es metaphysische Wörter ohne Bedeutung gibt⁸⁵, das Wesen „metaphysischer Scheinsätze“ aufzuzeigen. Insbesondere in äußerst kritischer Auseinandersetzung mit der Metaphysik von *Martin Heidegger* (1889–1976) ist es *Carnaps* Ziel, durch logische Analyse von Sätzen deren sachliche Unhaltbarkeit aufzuzeigen. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass „Metaphysik“ einen Anspruch auf eine Erkenntnis meine, die der Erfahrungswissenschaft nicht zugänglich sei, die über diese hinausgehe.⁸⁶ Für Sätze der Metaphysik könne man überhaupt kein Verfahren der Verifikation angeben, sie seien auf Erfahrbares nicht rückführbar und deshalb ohne angebbaren Sinn, bloße Wortzusammenstellungen, die so aussähen, als ob es sinnvolle Sätze wären, es jedoch nicht sind, sondern bloße Scheinsätze.⁸⁷ *Carnap* unterscheidet zwei Typen von Scheinsätzen: (1) Die eine Kategorie von Scheinsätzen zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein Wort enthalten, dem keine Bedeutung zukomme, das also nur einen Scheinbegriff darstellt. (2) Neben Scheinsätzen, in denen ein bedeutungsloses Wort vorkommt, gibt es nach *Carnap* eine zweite Gruppe von Scheinsätzen, die aus Wörtern mit Bedeutung bestehen, „aber aus diesen Wörtern so zusammengesetzt sind, dass sich doch kein Sinn ergibt.“⁸⁸ Dies kann auf zweierlei Weise geschehen: Entweder (a), wenn die grammatische Syntax nicht eingehalten ist (*Carnap* wählt das Beispiel „Cäsar ist und“⁸⁹), oder (b), wenn die grammatische Syntax zwar gewahrt ist, die logische Syntax jedoch nicht, also wenn an sich sinnvolle Begriffe miteinander verbunden werden, die logisch nicht zusammenpassen. *Carnap* wählt für letzteres das Beispiel „Cäsar ist eine Primzahl“⁹⁰. Dieser Satz ist von der gramma-

⁸⁴ *Carnap*, Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache, 1932, abgedruckt bei *Hormann*, Rudolf Carnap, Scheinprobleme in der Philosophie und andere metaphysikkritische Schriften, 2004, 81 ff.

⁸⁵ *Carnap* nennt hier etwa die Worte „Prinzip“, „Gott“, „Idee“, „das Absolute“, „das Unbedingte“, etc. Er spricht bei solchen Begriffen auch von metaphysischer „Begriffsdichtung“: *Carnap*, Die alte und die neue Logik, 1930, abgedruckt bei *Hormann*, Rudolf Carnap, Scheinprobleme in der Philosophie und andere metaphysikkritische Schriften, 2004, 63.

⁸⁶ *Kraft*, Der Wiener Kreis, 2. Aufl. 1968, 29.

⁸⁷ *Ibid.*, 29 f.; *Carnap*, Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache, 1932, abgedruckt bei *Hormann*, Rudolf Carnap, Scheinprobleme in der Philosophie und andere metaphysikkritische Schriften, 2004, 87 ff.

⁸⁸ *Ibid.*, 91.

⁸⁹ *Ibid.*

⁹⁰ *Ibid.*

tischen Syntax her korrekt, von der logischen Syntax her jedoch sinnlos.⁹¹ Carnap nennt im weiteren Fortgang seines Aufsatzes einige Beispiele für metaphysische Scheinsätze, bei denen die grammatische Syntax gewahrt, die logische jedoch verletzt ist. Hierbei wählt er insbesondere Beispiele aus Heideggers Werk „Was ist Metaphysik?“ (1929).⁹²

Man mag einwenden, dass bei Sätzen wie „Cäsar ist eine Primzahl“ für jedermann erkennbar ist, dass es sich um einen Scheinsatz, also um einen sinnlosen Satz handelt. Das Gefährliche an Scheinsätzen ist freilich, dass sie nicht stets und ohne weiteres so leicht identifizierbar sind wie vorstehend genannter Satz. Carnap:

„Dieses Beispiel ist so gewählt worden, dass die Sinnlosigkeit leicht zu bemerken ist; bei manchen metaphysischen sogenannten Sätzen ist nicht so leicht zu erkennen, dass sie Scheinsätze sind. Dass es in der gewöhnlichen Sprache möglich ist, eine sinnlose Wortreihe zu bilden, ohne die Regeln der Grammatik zu verletzen, weist darauf hin, dass die grammatische Syntax, vom logischen Gesichtspunkt aus betrachtet, unzulänglich ist. Würde die grammatische Syntax der logischen Syntax genau entsprechen, so könnte kein Scheinsatz entstehen.“⁹³

Die wissenschaftstheoretische Schlussfolgerung, die aus der Carnap'schen Scheinsatzlehre zu ziehen ist, lautet mithin: Es ist möglich, durch grammatikalisch einwandfrei formulierte Sätze unterschwellig metaphysische Gehalte, Vorverständnisse, religiöse, philosophische, politische oder sonstige nicht näher begründbare Sinngehalte einfließen zu lassen und als nicht weiter begründungsbedürftig oder bereits begründet erscheinen zu lassen.

2. Das Problem rechtlicher oder rechtswissenschaftlicher Scheinsätze

Dass die soeben in groben Zügen angerissene sprachtheoretische Erkenntnis bedeutungsloser Scheinsätze auch für die Rechtswissenschaft insgesamt (d.h. in allen drei Teilbereichen) von fundamentaler Bedeutung ist, dürfte auf der Hand liegen. Denn auch die Rechtswissenschaft arbeitet nahezu ausschließlich mit Begriffen und Sätzen, so dass es auch im Recht und in der Rechtswissenschaft Scheinsätze geben kann und gibt. Auch in der Rechtswissenschaft können durch grammatikalisch korrekte metaphysische Scheinsätze Aussagen oder Wertungen transportiert werden, die im geltenden Recht keine Verankerung finden und näherer Begründung nicht unterzogen werden oder zugänglich sind. Solche Scheinsätze können überall auftauchen, wo systematische Überlegungen über das Recht angestellt werden: In gerichtlichen Entscheidungen, in Lehrbüchern, Aufsätzen, Qualifikationsschriften oder rechtswissenschaftlichen Vorträgen. An dieser Stelle muss eine kritisch-analytische Funktion der Rechtswissenschaft ansetzen: nämlich mit dem Ziel, rechtswissenschaftliche Scheinsätze zu entdecken, zu

⁹¹ Ibid.: „Primzahl ist eine Eigenschaft von Zahlen; sie kann einer Person weder zu- noch abgesprochen werden. Da (2) aussieht wie ein Satz, aber kein Satz ist, nichts besagt, weder einen bestehenden noch einen nicht bestehenden Sachverhalt zum Ausdruck bringt, so nennen wir diese Wortreihe einen ‚Scheinsatz‘. Dadurch, dass die grammatische Syntax nicht verletzt ist, wird man auf den ersten Blick leicht zu der irrigen Meinung verführt, man habe es doch mit einem Satz zu tun, wenn auch mit einem falschen.“

⁹² Ibid., 93. Beispiele: „Gibt es die Verneinung und das Nicht nur, weil es das Nichts gibt? – Wir behaupten: Das Nichts ist ursprünglicher als das Nicht und die Verneinung. ... Das Nichts selbst nicht.“

⁹³ Ibid., 92.

dechiffrieren und letztlich als „Schleusen“ für den Import außerrechtlicher Substanzontologie (Religion, Moral, Ideologie etc.) in das Recht zu erkennen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es notwendig, sich zunächst darüber Klarheit zu verschaffen, welche Art von Scheinsätzen in der Rechtswissenschaft vorkommen kann: Die erste Modalität von Scheinsätzen, bei denen es bereits an einer korrekten grammatikalischen Syntax fehlt (s.o. bei 1.; „Caesar ist und“), kann als praktisch irrelevant ausgeschieden werden. Rechtswissenschaftliche Scheinsätze können vor allem dann vorliegen, wenn ein Begriff verwendet wird, der entweder keine, keine feststehende (etwa durch Definition) oder keine sonst durch kontextualen Sprachgebrauch ermittelbare oder mindestens rekonstruierbare Bedeutung hat. Über solche, „bedeutungslose“ Begriffe finden dann außerbegriffliche Wertungen, politische oder moralische Präferenzen, dogmatische Konstruktionen, ideologische Thesen oder sonst normative Aufladungen, die zu normativen Konsequenzen führen oder solche mindestens insinuieren sollen, Eingang in das Recht oder die Rechtswissenschaft. Zur Veranschaulichung seien nachfolgend einige rechtswissenschaftliche, insbesondere rechtsdogmatische Sätze beispielhalber angeführt, bei denen es sich nach dem soeben genannten Verständnis um Scheinsätze handeln dürfte:

(1) An erster Stelle sei das berühmte und folgenreiche „Lüth-Urteil“ des BVerfG genannt.⁹⁴ In dieser Entscheidung hat das BVerfG den sog. „Wertordnungsgehalt“ der Grundrechte erfunden. Der erste Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.“ Der zweite Halbsatz dieses Leitsatzes stellt einen Scheinsatz dar. Denn er verwendet einen Begriff, genauer eine Begriffskombination („objektiv“, „Wert“, „Ordnung“), deren Bedeutung – bis heute – unklar geblieben ist: Was ist eine „objektive Wertordnung“? Es handelt sich um einen metaphysischen Schein-Begriff: seine Bedeutung kann weder auf die Bedeutung anderer Begriffe zurückgeführt werden noch durch empirische Beobachtung verifiziert werden.⁹⁵ Letztlich zeigt sich der metaphysische Charakter des Begriffs der objektiven Wertordnung daran, dass er für die dogmatische Bewältigung grundrechtlicher Fälle nicht wirklich benötigt wird, im Grunde genommen verzichtbar ist⁹⁶, gleichzeitig aber die Gefahr normativer Aufladung durch Wertpräferenzen des Grundrechtsanwenders birgt. Solche (moralisch, religiös, weltanschaulich motivierten) Wertpräferenzen erscheinen nicht näher begründungsbedürftig, da vom Begriff der „objektiven Wertordnung“ umfasst. In einer solchen (metaphysischen) Substanzontologisierung der Grundrechte liegt zweifelsohne eine Selbstermächtigung des Bundesverfassungsgerichts (und der diese Lehre stützenden Rechtswissenschaft).

⁹⁴ BVerfGE 7, 198.

⁹⁵ Ähnliches gilt für den Begriff der „Ausstrahlungswirkung“ der Grundrechte in andere Bereiche des Rechts. Auch hier bleibt völlig unklar, was mit dem Begriff „Ausstrahlungswirkung“ eigentlich gemeint sein soll. Die Metaphorik lässt die Bedeutung des Wortes allenfalls erahnen. Bei genauerer dogmatischer Analyse erweisen sich sowohl der Begriff „objektive Wertordnung“ als auch der Begriff „Ausstrahlungswirkung“ als dogmatisch überflüssig, s. *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005, 441 ff.

⁹⁶ Die dogmatische Entfaltung der abwehrrechtlichen Dimension der Grundrechte und insbesondere die Etablierung der Grundrechte als Schutzpflichten und deren dogmatische Ausformung sind als dogmatische Instrumente hinreichend, um die Relevanz der Grundrechte nicht nur im öffentlichen Recht, sondern auch im Zivilrecht und im Strafrecht begründen zu können.

(2) Ein weiteres Beispiel für einen Scheinsatz findet sich wiederum in einer Entscheidung des BVerfG, nämlich im sog. „Lissabon“-Urteil.⁹⁷ In dieser Entscheidung verwendet das BVerfG den Begriff „Verfassungsidentität“. In Leitsatz 3 der Entscheidung heißt es u.a.: „Darüber hinaus prüft das BVerfG, ob der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes“ gewahrt ist. Dieser Satz dürfte als „Scheinsatz“ zu qualifizieren sein, weil der Begriff „Verfassungsidentität“ keine Bedeutung hat. Er ist weder irgendwo definiert noch unternimmt das BVerfG selbst einen Definitionsvorschlag. Zwar verweist das Gericht darauf, dass die „Verfassungsidentität“ in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegt sei. Dort ist jedoch von „Verfassungsidentität“ gar keine Rede, sondern lediglich bestimmt, welche Punkte des Grundgesetzes auch durch den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht geändert werden dürfen. An anderer Stelle verbindet das BVerfG den Begriff der „Verfassungsidentität“ mit dem Begriff „unverfügbar“; in Rn. 219 der genannten Entscheidung heißt es: „Die Ermächtigung zur europäischen Integration erlaubt eine andere Gestaltung politischer Willensbildung, als sie das Grundgesetz für die deutsche Verfassungsordnung bestimmt. Dies gilt bis zur Grenze der unverfügbaren Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG).“ Dies wirft die Frage auf, ob es neben der unverfügbaren Verfassungsidentität auch eine verfügbare gibt. Für die Konturierung des Begriffs Verfassungsidentität ist damit freilich nichts gewonnen. Der Begriff „Verfassungsidentität“ lässt sich als metaphysischer, bedeutungsloser Begriff qualifizieren, der freilich mit beliebigen (politisch gewünschten) Inhalten und Vorstellungen dessen aufladbar ist, was man als „Anwender“ der Formel von der Verfassungsidentität darin finden will.

(3) Eine „Fundgrube“ für Scheinsätze sind neben verfassungsgerichtlichen Entscheidungen rechtswissenschaftliche Referate, bei denen vom Vortragenden ungewöhnliche, gar „steile“, mindestens originelle Thesen erwartet werden. Ein Beispiel hierfür sind Referate auf der jährlichen Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (kurz Staatsrechtslehrertagung).⁹⁸ Der dort inszenierte „Erwartungsdruck“ generiert Scheinsätze. Hier nur ein Beispiel⁹⁹: Auf der Tagung des Jahres 2015 wurde zum Thema „Verfassung im Nationalstaat: Von der Gesamtordnung zur europäischen Teilordnung?“ von einem Referenten folgender Satz als These formuliert: „Die Perspektive eines kooperativen Verfassungspluralismus ermöglicht die Konzentration auf Konfliktminimierung, Interessenausgleich und damit Stabilität des europäischen Verfassungsverbundes am besten.“¹⁰⁰ Legt man begrifflich-analytische Maßstäbe zugrunde, handelt es sich hierbei um einen Scheinsatz: Der Begriff des „kooperativen Verfassungspluralismus“ ist inhaltsleer, eine normativ beliebig füllbare begriffliche Hohlform. Zwar wird im selben Referat versucht, den Begriff „Verfassungspluralismus“ als „dritten Weg zwischen nationalem und europäischem Verfassungsmonismus“ zu qualifizieren. Dies gelingt aber auch wiederum nur um den Preis der Verwendung mindestens bedeutungsöffener Begriffe: „Gegenseitige Autonomie ohne Hierarchie, stattdessen Heterarchie, Interaktion und wechselseitige Offenheit sind Kennzeichen des Verfassungspluralismus im Mehrebenensystem. Zu den Grundsätzen, die diese Aktion ermöglichen, verbessern und

⁹⁷ BVerfGE 123, 267 ff.

⁹⁸ Dazu etwa *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2012, 145 ff. („Das Staatsrechtslehrerreferat“).

⁹⁹ Es wäre ein reizvolles Forschungsprojekt, die fast 75 Bände Staatsrechtslehrerreferate („VVD-StRL“) einmal systematisch auf das Vorkommen von Scheinsätzen zu analysieren (und was aus diesen in der Folge theoretisch wie dogmatisch geworden ist).

¹⁰⁰ *Erstberichterstatter* (These 19), abrufbar unter www.vdstrl.de.

anleiten, zählen wechselseitige Responsivität und Loyalität sowie Vertrauen.¹⁰¹ Die wichtigsten Begriffe in diesen Sätzen sind mindestens aus normativer Sicht bedeutungsleer. Es handelt sich um begriffliche Hohlformeln, die vom „Anwender“ solcher Begriffe beliebig mit Inhalten, politischen Wunschvorstellungen und weltanschaulichen Präferenzen gefüllt werden können. Bestenfalls sind es deskriptive Begriffe, die versuchen, die politische Realität in der Europäischen Union zu beschreiben und (phänomenal) auf den Punkt zu bringen. Sie sind aber – wie der Vortragende selbst einräumt – keineswegs auf die Deskription beschränkt, ihnen soll vielmehr normativ-begrifflicher Bedeutungsgehalt zukommen: „Verfassungspluralismus ist nicht nur Deskription, sondern lässt sich als kooperativer Verfassungspluralismus auch normativ wenden. Dann ist die Leitfrage, wie das Nebeneinander von nationaler Verfassungsordnung und europäischer Ordnung optimiert werden kann.“¹⁰² Die Gefahr des „Hantierens“ mit bedeutungsleeren oder bedeutungsoffenen Begriffen liegt auf der Hand: Sie leisten juristisch-analytisch wenig und bergen normativ die Gefahr einer Aufladung mit beliebigen politischen Vorverständnissen: Was Gegenstand der Kooperation ist, wer (mit welchem Gewicht und Einfluss) Beteiligter am Verfassungspluralismus (wenn man dieses Wort schon akzeptieren mag) ist, wie in diesem Zusammenhang die Worte „Loyalität“, „Vertrauen“ etc. zu verstehen oder gar juristisch zu fassen sind, bleibt notwendigerweise offen. Die Begriffe sind Gefäße für beliebige politische Wertungen und Inhalte.

Die Reihe an Beispielen für metaphysische Scheinbegriffe oder Scheinsätze in der Rechtswissenschaft ließe sich fortsetzen, sei aber hier abgebrochen.¹⁰³ Sie sollten lediglich exemplarisch vor Augen führen, dass es das, was im Wiener Kreis als Scheinbegriffe oder Scheinsätze bezeichnet wurde, auch in der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis gibt. Aufgabe einer kritisch-analytischen Rechtswissenschaft muss es sein, ein waches, kritisches Bewusstsein für solche Scheinsätze zu entwickeln und solche auch offen zu legen. Es gilt, systematisch die Gründe dafür zu erforschen, wo vornehmlich und aus welchen Gründen Scheinbegriffe und Scheinsätze verwendet werden. Dies dürfte überall dort der Fall sein, wo rechtswissenschaftliche Sätze nicht nur einer konkreten Rechtserkenntnis oder der Begründung eines konkreten Urteils dienen, sondern wo die Verfasser der Sätze ein besonderes, „überfließendes“ Prägungsbedürfnis haben. Dies kann in Entscheidungen des BVerfG der Fall sein, in denen das Gericht sich von der verfassungsrechtlichen auf die politische Ebene begibt. Dies kann in wissenschaftlichen Vorträgen und Arbeiten der Fall sein, wo „ungewöhnliche“ Thesen in den Raum gestellt und begründet werden sollen. Dies kann allerdings auch nur – ganz banal – deswegen und dort der Fall sein, wo schlicht auf eine exakte Begrifflichkeit nicht geachtet wird, wo also ein Problembewusstsein von der Möglichkeit und Vermeidung von Scheinbegriffen gar nicht erst vorhanden ist.

VII. Fazit

Auch wenn es den Wiener Kreis seit Mitte der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts nicht mehr gibt, bleibt dessen „Wissenschaftliche Weltanschauung“ als bleibendes wis-

¹⁰¹ *Erstberichterstatter* (These 8), abrufbar unter www.vdstrl.de.

¹⁰² Leitsatz 10 des *Erstberichterstatters* (vgl. vorstehende Fußnote).

¹⁰³ Zu nennen wäre etwa noch der Modeausdruck „Governance“, der nichts anderes ist als ein passe-partout-Begriff, der mit beliebigen organisationstheoretischen Inhalten und Vorstellungen füllbar ist.

senschaftstheoretisches oder -philosophisches Vermächtnis ein Auftrag auch für die Rechtswissenschaft. Das Konzept einer Einheit der Rechtswissenschaft als Kontrapunkt zu wachsender Zersplitterung ist dringendes Desiderat. Insbesondere die metaphysikkritische Grundhaltung des Wiener Kreises mittels logischer Sprachanalyse steht einer dem Demokratieprinzip verpflichteten Rechtswissenschaft gut an. Die (verkappte) Beeinflussung des Rechts durch nicht näher reflektierte und legitimierte substanzontologische „Wahrheiten“ politischer, moralischer oder sonst metaphysischer Natur sollte Thema einer analytisch-kritischen Rechtswissenschaft sein. In den Fokus müssten dazu das Bewusstsein für die Kontextabhängigkeit von Rechtsbegriffen sowie die Bereitschaft zur Analyse und Offenlegung rechtswissenschaftlicher Scheinsätze treten.

Josef Franz Lindner,

Universität Augsburg, E-Mail: josef.lindner@jura.uni-augsburg.de